



LAND

OBERÖSTERREICH

13. Ausgabe – März 2017

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



Vorwort der Bezirkshauptfrau.....	Seite 3
Integrationsmaßnahmen von AsylwerberInnen in den Arbeitsprozess auf gutem Weg.....	Seite 4
Die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde.....	Seite 6
Kennzahlen 2016 aus dem Sicherheitsbereich.....	Seite 7
Suchtmittelgesetz.....	Seite 7
Informationen zum Pflegegeld.....	Seite 8
Was bei Heimaufnahmen wichtig ist.....	Seite 9
SHV-Budget 2016.....	Seite 10
Ehrung der Pflegeeltern.....	Seite 10
Kundenforum: Kooperationstreffen aller Kindergärten des Bezirkes.....	Seite 11
100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe – ein Rückblick.....	Seite 12
Unterhaltsvertretungen 2016.....	Seite 13
Neuerungen im Verkehrsrecht.....	Seite 14
Radfahren rechtlich sicher.....	Seite 16
Neuerungen im Oö. Jagdgesetz.....	Seite 18
Neuer Bezirksjägermeister.....	Seite 19
Oö. Invasive Arten-Gesetz.....	Seite 19
Besseres Licht – praktische Umsetzung.....	Seite 20
Waldkalkung.....	Seite 21
Tierseuchen in und um Europa.....	Seite 22
Freie Wahl der Neuen Mittelschulen ab dem Schuljahr 2017/2018.....	Seite 24
Schließung der PI Rohrbach-AGM.....	Seite 25
Änderungen im Personenstandswesen.....	Seite 25
Ausweise – ausgestellt von der BH Rohrbach.....	Seite 25
Änderung im Kinderbetreuungsgeld.....	Seite 26
Sitzung des Bäuerinnenbeirates.....	Seite 26
Personelles.....	Seite 27
Ausstellung von Mag. Elfriede Ruprecht-Porod und Mag. Wolf Ruprecht.....	Seite 27
Broschüre „Kennzahlen, Daten & Fakten 2016“.....	Seite 27
Beratung und Termine.....	Seite 28

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399

E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Mag. Elisabeth Leitner,

Maria Sterl, Peter Trautner, Gerhard Wallner, Harald Pühringer, Berta Fuchs

Titelbild: Alpenblick, © Tourismusverband Böhmerwald

Fotos: falls nicht angegeben, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung

13. Ausgabe, März 2017

DVR: 0069272

Liebe Kundinnen und Kunden!
 Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Die Bezirksverwaltungsbehörde Rohrbach mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dankt unserem



Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer für sein jahrzehntelanges intensives Arbeiten zum Wohle unseres

Bezirktes und wünscht ihm für die Zukunft bestmögliche Gesundheit und alles Gute. Gleichzeitig gratulieren wir seinem Nachfolger, Herrn Mag. Thomas Stelzer, zur Berufung als Landeshauptmann von Oberösterreich und wünschen ihm in dieser verantwortungsvollen Position viel Erfolg.

Mit dieser Ausgabe informieren wir Sie wieder über interessante und aktuelle Themen unserer Bezirksverwaltung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach verstehen ihre Rolle als Behörde vor Ort so, dass wir umfassende Verantwortung für die Menschen und die Umwelt tragen. Diese Verantwortung nehmen wir durch aktive Vernetzung und konstruktives gutes Einvernehmen mit allen regiona-

len Dienstleistern, Organisationen, Gemeinden, Einsatzorganisationen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Behörden, Schulen und Bildungseinrichtungen und vielen mehr wahr.

Unser Arbeiten gilt immer dem Grundsatz, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die bestmöglichen Lösungen und Ergebnisse für die Bevölkerung zu erwirken. Im One-Stop-Prinzip, das in vielen Bereichen wie beispielsweise unserer Bürgerservice-stelle oder in der Konzentration der gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen mit dem Bauverfahren umgesetzt ist, wird das auch unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirktes besonders sichtbar.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist auch gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband die zentrale soziale Drehscheibe und wichtigster Ansprechpartner im Bezirk, wenn es um Kinder- und Jugendhilfe, benachteiligte Menschen, pflegebedürftige Menschen, mittel- und obdachlose Menschen, Pflege- und Adoptivkinder, Verwahrlosungen und allgemeine Hilfeleistungen geht. Dazu sind wir rund um die Uhr, zu jeder Tages- und Nachtzeit, erreichbar, wenn es um Maßnahmen und Entscheidungen geht, die sofort zu treffen und nicht aufschiebbar sind.

Nur so kann die Sicherheit der Bevölkerung eines Bezirktes lückenlos gewährleistet werden, wenn z.B. Verschmutzungen von Gewässern und Erdreich erfolgen, Wegweisungen von Personen aus Wohnungen oder Straßensperren anzuordnen sind, oder Kindeswohlgefährdungen, Katastrophenfälle und vieles andere auftreten. Polizeiorgane, die der Bezirkshauptmannschaft gesetzlich als Hilfsorgane beige-stellt sind, können oftmals – so wie auch andere Einsatzorganisationen – nur mit behördlichem Auftrag der Bezirkshauptmannschaft tätig werden, damit Rechtsverbindlichkeit zustande kommt.

Unsere behördlichen Anordnungen bzw. Handlungen müssen selbstverständlich der rechtsstaatlichen Prüfung standhalten und sind auch mit Folgekosten verbunden, die gesetzlich abgesichert sein müssen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und freue mich immer über Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilbirg Mitterlehner
 Bezirkshauptfrau von Rohrbach

PS: Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Homepage, auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen, wie z.B. die Broschüre „Zahlen, Daten & Fakten 2016“.

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Integrationsmaßnahmen von AsylwerberInnen in den Arbeitsprozess auf gutem Weg

Die Integration von Asylwerberinnen und Asylwerber in unsere Gesellschaft ist für alle eine große Herausforderung. Das betonte auch Landesrat Rudi Anschöber bei einer Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Bezirk Rohrbach. Er schilderte die landes- und bundesweite Situation und die entsprechenden Aktivitäten.

Wichtig sind **Qualifizierungsmaßnahmen von Asylwerberinnen und Asylwerbern**, um diese möglichst rasch in den Arbeitsprozess und die Gesellschaft zu integrieren. Ein Thema in diesem Zusammenhang bildet auch die Frage nach leistbarem Wohnraum.

Gerade die **Möglichkeit eines Arbeitsplatzes oder einer entsprechenden Qualifizierung ist ein wesentliches Element zur Integration.**

Die gemeinsamen Aktivitäten dazu von Bezirkshauptmannschaft, Arbeitsmarktservice, Wirtschaftskammer und Sozialhilfverband Rohrbach wurden bereits in der letzten Ausgabe von BH aktuell dargestellt.

Durch die Bemühungen der beteiligten Personen sowie durch die ständige aktive Betreuungstätigkeit der vielen ehrenamtlichen sowie hauptberuflichen Betreuer/innen und Deutschlehrer/innen in den Quartieren ist es seit Beginn des Projekts gelungen, insgesamt

- **22 Asylwerber/innen zwischen 18 und 25 Jahren auf einen Lehrplatz im Bezirk zu vermitteln.**

Berücksichtigt man, dass mit ähnlichen Projekten

- **in ganz Oberösterreich ca. 150 Asylwerberinnen und Asylwerber auf einen Ausbildungsplatz vermittelt** werden konnten, stellt dies einen sehr großen Erfolg für den Bezirk Rohrbach dar.



Zusätzlich zu diesen 22 Lehrstellen wurden auch

- mehrere Asylwerberinnen und Asylwerber auf verschiedene Projekte, wie **Berufsorientierung in der Pflege** oder auf **Kurzzeitanstellungen im Rahmen von Hilfe zur Arbeit** bei den Bezirksamten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen vermittelt.

Auch in diversen

- **Gemeinden** sowie in den
- **gemeinnützigen Einrichtungen** von Arcus sind Asylwerber/innen teilweise gegen geringes Entgelt für Sonderprojekte, aber großteils ehrenamtlich tätig. So absolvieren etwa beim Roten Kreuz derzeit 3 Asylwerber die Rettungssanitäterausbildung. Durch die damit zur Verfügung stehenden Sprachkenntnisse ist dies eine große Bereicherung für den ehrenamtlichen Dienst.

Insgesamt sind in den genannten Einrichtungen und Institutionen über 40 Asylwerberinnen und Asylwerber in unterschiedlichem Umfang und verschiedenen Aufgabenfeldern tätig. Das Spektrum umfasst neben Mithilfe bei Erhaltungsarbeiten an öffentlichen Grünflächen auch den Winterdienst sowie die Unterstützung in Schulen bei Dolmetschdiensten.



Landesrat Rudolf Anschöber, der in der Oö. Landesregierung für Integrationsmaßnahmen zuständig ist, war am 15.02.2017 zu einer Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingeladen. Er informierte zum Thema Integration und Asylwesen. Er bedankte sich ausdrücklich für die Bemühungen im Bezirk Rohrbach. Insbesondere von den guten Erfolgen bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen zeigte er sich beeindruckt.

Eine große Erleichterung für die Vermittlungen von Asylwerbern auf Arbeitsstellen erfolgte dadurch, dass nun auch **Asylwerber/innen ohne bestehende Berufsausbildung zum Kennenlernen der Fähigkeiten und Anforderungen als unbezahlte Volontäre kurzzeitig in Betrieben eingesetzt** werden können.



Foto: Böhmerwaldschule

Für eine aktive Integration ist die **Kenntnis der Werte** unserer Gesellschaft von großer Wichtigkeit. Daher wird 2017 von der Bezirkshauptmannschaft ein Schwerpunkt auf die **Durchführung von Werte- und Orientierungsschulungen für Asylwerber/innen** gelegt.



Diese werden vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) in den Räumen der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt.

Die Integrationsmaßnahmen beschränken sich aber nicht nur auf Personen, die noch im Asylverfahren stehen, sondern auch auf jene, die bereits einen positiven Asylbescheid erhalten haben und somit berechtigt in Österreich aufhältig sind.

Auch bei diesen Personen wird vom Arbeitsmarktservice auf Qualifizierungsmaßnahmen Acht gegeben.

In Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeverband werden Maßnahmen gesetzt, diese Personen in den Arbeitsprozess einzugliedern.



Der Erfolg dieser Bemühungen ist aber nicht zuletzt ein Verdienst der zahlreichen hauptberuflichen und vor allem der ehrenamtlichen Betreuer/innen und Deutschlehrer/innen in den einzelnen Quartieren.

Derzeit sind etwa 100 Personen im Bezirk ehrenamtlich in der Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern engagiert.

Gerade dieser Dienst ist ein hervorragendes Zeichen für Asylwerberinnen und Asylwerber sowie auch bereits bleibeberechtigte Personen, wie in Österreich und insbesondere im Bezirk Rohrbach miteinander umgegangen wird.

Zwar erfordern diese Aufgaben ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, jedoch ist damit auch eine persönliche Bereicherung verbunden.

Auf Grund der Verschiedenartigkeit der Betreuungsaktivitäten, wie Unterstützung beim Deutschlernen, Unterstützung der Kinder in schulischen Belangen, Arbeitssuche, Gestalten von Freizeitaktivitäten, werden laufend **Ehrenamtliche gesucht.** ■

Im Bezirk Rohrbach wohnen derzeit rund 720 Asylwerber/innen in 22 Gemeinden.

Die größte Gruppe davon stammt aus Afghanistan, gefolgt von Personen aus Syrien, Iran und Irak.

Wenn Sie Interesse haben, ehrenamtlich in der Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern mitzuarbeiten, laden wir Sie ein, sich an

- **Bedienstete der Volkshilfe und des Roten Kreuzes,**
- **Ihre Gemeinde oder**
- **die Bezirkshauptmannschaft zu wenden.**



Ich mache mit



Die Initiative „ZusammenHelfen in OÖ“ von Integrations-Landesrat Rudi Anschober und dem Land Oberösterreich bündelt alle Informationen und Aktivitäten rund um das Thema „Gemeinsam für geflüchtete Menschen“.

Damit bietet das Land Oberösterreich eine Online-Brücke zwischen engagierten Oberösterreichern/innen und den Hilfsorganisationen, NGOs und Landesbehörden.

Auf zusammenhelfen.ooe.gv.at gibt es aktuelle Infos, häufige Fragen & Antworten, wichtige Links und Infomaterial.



Die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Bezirkshauptmannschaft ist ihre Rolle als Sicherheitsbehörde des Bezirkes. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Sicherheitspolizeigesetz.

Danach ist

- oberste Sicherheitsbehörde der Bundesminister für Inneres, dem
- die Landespolizeidirektionen und diesen wiederum
- die **Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden** für den jeweiligen Bezirk nachgeordnet sind.

Die jeweils höhere Stelle ist gegenüber den unteren Stellen weisungsbefugt.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsverwaltung sind **den Bezirksverwaltungsbehörden die Bezirkspolizeikommanden mit ihren Polizeinspektionen unterstellt.**

Diese Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Bezirksverwaltungsbehörden ihren Exekutivdienst.

In den Magistratsstädten Linz, Steyr und Wels ist die Landespolizeidirektion selbst Sicherheitsbehörde bzw. bestehen Polizeikommissariate, die diese Funktion wahrnehmen.



Quelle: www.polizei.gv.at



Die **Sicherheitsverwaltung** besteht nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes aus

- der Sicherheitspolizei,
- dem Pass- und Meldewesen,
- der Fremdenpolizei,
- der Grenzüberwachung,
- dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus
- dem Pressewesen und
- den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Die angeführte **Sicherheitspolizei** umfasst wiederum die **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.**

Ausgenommen davon sind **Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei** wie etwa ungebührliche Lärmerregung, Anstandsverletzungen oder das Halten von gefährlichen Tieren. Hier besteht die **Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.**

Die Sicherheitspolizei umfasst aber auch die **erste allgemeine Hilfeleistungspflicht** bis zum Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr.

Für die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung ist die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann gegenüber den Polizistinnen und Polizisten des Bezirkes fachlich weisungsberechtigt.

Die Dienstaufsicht über die Exekutive verbleibt beim Landespolizeidirektor.

Für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar wird diese Sicherheitsverwaltung etwa bei der Überwachung von Versammlungen, der Kontrolle von Waffenbesitzern sowie im Grenzkontrollbereich.

Auch die Durchführung von **Suchaktionen** nach vermissten Personen erfolgt durch die Polizei im Namen der Bezirksverwaltungsbehörde.

In den Bereich der Sicherheitspolizei, also der **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit**, fallen auch diverse Sonderbestimmungen etwa im Zusammenhang mit der Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengutes oder dem Staatsschutz.



Aufgrund der Fachhoheit der Bezirkshauptmannschaft ist diese auch für die Anordnung sowie Bestätigung von diversen Amtshandlungen zuständig.

So ist ausdrücklich im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen, dass der Ausspruch einer Wegweisung und eines Betretungsverbot an einen Gefährder bei häuslicher Gewalt durch das jeweilige Exekutivorgan vor Ort erfolgt, jedoch innerhalb von 48 Stunden durch die Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zu überprüfen ist. Fallen diese 48 Stunden in den Bereich von Wochenenden oder Feiertagen, erfolgt diese Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen ihrer Rufbereitschaft.

Daneben kann die Bezirkshauptmannschaft auch eine **Mitwirkung der Polizei nach diversen sonstigen Bundes- oder Landesgesetzen anordnen**, wie z.B. bei

- der Gewerbeordnung,
- dem Tierschutzgesetz,
- dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz oder
- dem Oö. Polizeistrafgesetz.

Über Beschwerden gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der BH entscheidet das Landesverwaltungsgericht. ■

Bundesheer-Assistenzeinsätze

Kann die Behörde ihre Aufgaben der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren nicht anders erfüllen, kann dazu auch das Bundesheer angefordert werden.

Die **Anforderung des Bundesheeres für Assistenzeinsätze** kann durch alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereiches erfolgen, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Die Anforderung durch die Gemeinde ist allerdings nur über die BH möglich.

Das Bundesheer ist nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes **über die militärische Landesverteidigung hinaus** auch für den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheit der Einwohner sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und für die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichem Umfangs zuständig.

Dabei handelt es sich aber um keine Anforderung als Sicherheitsbehörde, sondern als Behörde im Rahmen eines allgemeinen Katastrophenschutzes oder eines sonstigen Gesetzes. ■

Kennzahlen 2016 aus dem Sicherheitsbereich

Waffendokumente (ausgestellte Waffenbesitzkarten, Waffenpässe, europäische Feuerwaffenpässe)	2014	163
	2015	164
	2016	313
Waffenrechtliche Überprüfungen (periodische Überprüfung der Waffenverwahrung und Verlässlichkeit der Waffenbesitzer)	2014	267
	2015	248
	2016	376
Aufenthaltstitel und aufenthaltsrechtliche Dokumentationen für Nichtösterreicher/innen (Erstanträge, Verlängerungen, Dokumentationen)	2014	324
	2015	270
	2016	259
Wegweisungen / Betretungsverbote (angeordnete Wegweisungen, Betretungsverbote nach Gewalt in Familien)	2014	23
	2015	25
	2016	29

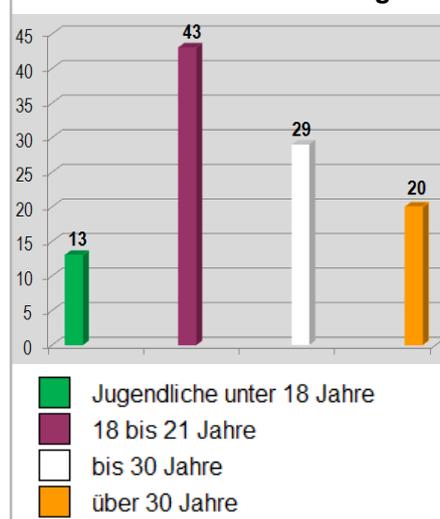
Suchtmittelgesetz (SMG)

Seit 01.01.2016 ist die Bezirkshauptmannschaft als Gesundheitsbehörde für den Vollzug des § 12 Suchtmittelgesetz zuständig – anstelle einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. Bei diesen Fällen handelt es sich um den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften ausschließlich für den persönlichen Gebrauch.

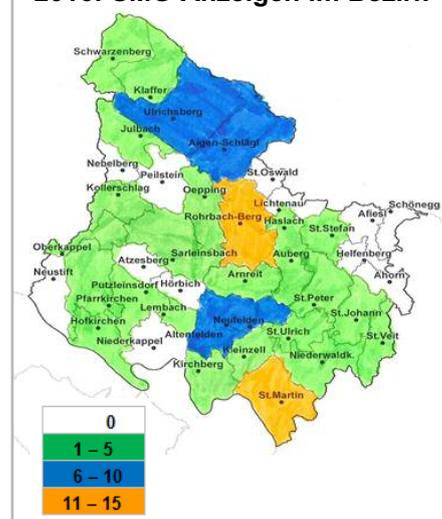
Aufgabe der Bezirkshauptmannschaft ist es, im Rahmen einer Untersuchung und Begutachtung nach dem Suchtmittelgesetz festzustellen, ob die Person Suchtgift missbraucht – also Suchtgift außerhalb ärztlicher Verschreibung gebraucht – und ob deswegen eine (oder mehrere) der in § 11 Abs. 2 SMG definierten gesundheitsbezogenen Maßnahmen erforderlich ist (sind).

Stellt die Bezirkshauptmannschaft fest, dass eine (mehrere) gesundheitsbezogene Maßnahme(n) notwendig ist (sind), so hat die Bezirkshauptmannschaft darauf hinzuwirken, dass sich diese Person dieser Maßnahme/n unterzieht. ■

2016: 105 SMG-Übertretungen



2016: SMG-Anzeigen im Bezirk



Informationen zum Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine **zweckgebundene Leistung**, um den Aufwand durch Pflegebedürftigkeit abzudecken. Es gibt **7 Pflegestufen**.

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung in höherem oder erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.

Nach der Definition des Bundespflegegeldgesetzes sind damit Personen erfasst, die wegen ihrer Krankheit oder Behinderung im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung Hilfe brauchen.

Um die Leistungen des Pflegegeldes in Anspruch nehmen zu können, stellt die pflegebedürftige Person (bzw. Angehörige) einen **Antrag bei ihrer Pensionsversicherung** (Ärztliche Atteste, Befunde beilegen).

Der medizinische Dienst der Pensionsversicherung veranlasst dann die **Feststellung der Pflegebedürftigkeit** durch die Begutachtung einer Ärztin/eines Arztes (ab Pflegestufe 3 auch durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen möglich) im Rahmen eines Hausbesuches. Pflegenden Angehörige dürfen dabei anwesend sein und zusätzliche Auskünfte geben.

Pflegegeld wird gewährt, wenn

- Pflegebedürftigkeit für voraussichtlich mindestens 6 Monate vorliegt,
- der ständige Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich beträgt und
- der Aufenthalt in Österreich ist.

Wie erfolgt die Auszahlung?

- Pflegegeld wird monatlich an die pflegebedürftige Person ausbezahlt,
- zwölfmal jährlich, einkommensunabhängig und steuerfrei.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf.		
Pflegestufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag in Euro monatlich (netto)
1	mehr als 65 Stunden	157,30 Euro
2	mehr als 95 Stunden	290,00 Euro
3	mehr als 120 Stunden	451,80 Euro
4	mehr als 160 Stunden	677,60 Euro
5	mehr als 180 Stunden	920,30 Euro
6	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist 	1.285,20 Euro
7	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind oder • ein gleich zu achtender Zustand vorliegt 	1.688,90 Euro

Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden.



Quelle: Land Oberösterreich

Erschwerniszuschläge:

Seit 1. Jänner 2009 kann bei bestimmten Personengruppen bei der Feststellung des Pflegebedarfes ein Erschwerniszuschlag angerechnet werden, der den Mehraufwand für die Pflege abgeltet soll.

Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – insbesondere dementielle Erkrankung – kann ein pauschalierter Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat angerechnet werden.

Mindesteinstufungen:

Menschen mit folgender Beeinträchtigung wird ein Pflegegeld in bestimmten Mindeststufen garantiert (Diagnosebezogene Mindesteinstufung):

- Hochgradig sehbehinderte Menschen – Stufe 3
- Blinde – Stufe 4
- Taubblinde – Stufe 5
- Rollstuhlfahrer/innen – Stufe 3, unter bestimmten Voraussetzungen Stufe 4 oder 5

Mit dem ab 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Pflegegeldreformgesetz wurde die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung von den Ländern auf den Bund übertragen und das Pflegegeld beim Bund konzentriert. ■

Weitere Informationen sowie den **Antrag auf Zuerkennung von Pflegegeld** finden Sie auf www.help.gv.at > Soziales > Pflege > Pflegegeld.

Was bei Heimaufnahmen wichtig ist ...

Wenn Sie sich für einen Platz in einem Bezirksalten- und Pflegeheim des Bezirkes Rohrbach interessieren, müssen Sie einige Dinge beachten.

Unterlagen:

Unbedingt mitbringen müssen Sie den **Antrag zur Anmeldung in ein Alten- und Pflegeheim**.

Dem beizulegen sind der **ärztliche Fragebogen**, **aktuelle Pensionsnachweise** sowie der **letzte Pflegegeldbescheid**. Entsprechende Formulare erhalten Sie bei der Bezirkshauptmannschaft, dem Gemeindeamt oder können Sie auf der Homepage des SHV downloaden.

Kriterien:

Heimplätze werden nach objektiven Kriterien vergeben, d. h. es wird geprüft, ob die notwendige Pflege nicht auch durch andere Maßnahmen (z.B. Mobile Soziale Dienste) gesichert werden kann. Zur Abklärung tragen auch unsere Sozialberaterinnen oder Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege (Pflegebedarfserhebungen) bei. Neben der PflegegeldEinstufung ist für eine Heimaufnahme vor allem auch die Wohnsituation und das soziale Umfeld (z.B. alleinlebend oder im Familienverband) zu berücksichtigen. Es kommt jedenfalls nicht darauf an, ob man schon lange „angemeldet“ ist oder ob die Kosten selber bezahlt werden können.

Finanzierung:

Grundsätzlich sind die Heimkosten aus Eigenmitteln zu bezahlen. Können sie nicht zur Gänze selber bezahlt werden, muss der/die Heimbewohner/in 80 % des Pensionseinkommens und 80 % vom Pflegegeld als Kostenbeitrag leisten. Der fehlende Betrag wird vom Gemeindeverband, dem SHV Rohrbach, bezahlt.

Die **Heimentgelte** werden zu Jahresbeginn immer neu festgesetzt.

Seit Jänner 2017 betragen diese pro Tag 80,80 Euro, dazu kommt ein Pflegezuschlag, der 80% des Pflegegeldes (anteilmäßig pro Tag) der jeweils gewährten Pflegestufe beträgt.

Zur Bezahlung des Heimentgeltes werden vorrangig das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners herangezogen. 20% der Pension, die Sonderzahlungen sowie ein Vermögen bis 7.300 Euro verbleiben beim Heimbewohner. Vom Pflegegeld verbleiben 10% der Stufe 3 (45,20 Euro) dem/der Bewohner/in als Taschengeld. Kinder müssen in Oberösterreich im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht keinen Kostenbeitrag für den Heimaufenthalt ihrer Eltern leisten.

Anspruch auf einen Platz:

Die Wünsche der pflegebedürftigen Personen und/oder ihrer Angehörigen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Heim besteht aber nicht. ■

Kontakt:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
Eveline Dannerbauer
Tel.: 07289/8851-69322
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at
Internet: www.shvro.at

Fotos: SHV Rohrbach



BAPH Ulrichsberg, 07288-27038
baph-ulrichsberg.post@shvro.at



BAPH Aigen-Schlägl, 07281/20005
baph-aigen-schlaegl.post@shvro.at



BAPH Haslach, 07289/72306
baph-haslach.post@shvro.at



BAPH Kleinzell, 07282/5701
baph-kleinzell.post@shvro.at



BAPH Lembach, 07286/7393
baph-lembach.post@shvro.at



BAPH Rohrbach-Berg, 07289/40161
baph-rohrbach-berg.post@shvro.at

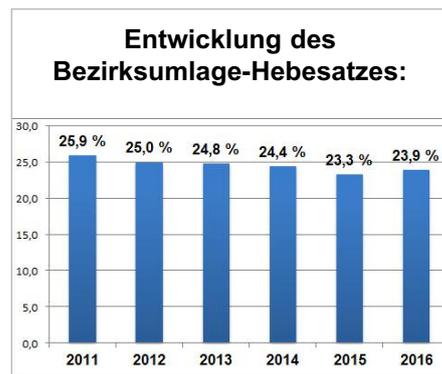
SHV-Budget 2016

Bezirksumlage-Hebesatz:

Die Sozialhilfverbandsumlage (Beiträge der Gemeinden) beträgt 13.445.000 Euro und ist damit niedriger als im Vorjahr. Der Sozialhilfverband Rohrbach gibt für seine 574 Mitarbeiter/innen ca. 15,75 Mio. für Löhne und ca. 1,3 Mio. für den regionalen Einkauf aus. Diese Gelder sind eine große Wertschöpfung für die Region.

Nettoaufwand laut Rechnungsabschluss für das Jahr 2016:

42,1 %	Alten- und Pflegeheimkosten inkl. Lohnkosten für Bedienstete
29,8 %	Menschen mit Beeinträchtigung (Chancengleichheitsgesetz)
7,8 %	Kinder- und Jugendhilfe
6,3 %	Mindestsicherung
5,7 %	Mobile Dienste (Altenhilfe, Heimhilfe, Hauskrankenpflege)
3,4 %	Kostenbeitrag für Schulen, Kindergärten, Horte (Assistenzleistungen)
1,1 %	Mietkauf Bezirksalten- und Pflegeheime Rohrbach und Haslach
1,0 %	Bau Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach
1,0 %	SHV-Geschäftsstelle inkl. Bedarfskoordination und Sozialberatung
0,9 %	Familienhilfe (durch Caritas)
0,9 %	Kosten für Frauenhäuser, Obdachlose, einmalige Hilfen



Finanzierung des SHV im Jahr 2016:

83,2 %	SHV-Umlage (Beiträge der Gemeinden)
13,5 %	Mittel aus dem Pflegefonds
3,3 %	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr



Rechnungsabschluss 2016: (ordentlicher Haushalt)

Einnahmen und Ausgaben: 48,629.883,10 Euro

Ehrung der Pflegeeltern

Wieder einmal lud der Sozialhilfverband und die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 23.01.2017 die Pflegeeltern im Bezirk Rohrbach zu einer Ehrung ein. Es galt die Leistungen der Pflegeeltern in den Mittelpunkt zu rücken und den Dank und die Anerkennung auszudrücken.

Mit **35 Pflegefamilien**, die **52 Kindern** ein neues Zuhause in der eigenen Familie geben, erreichen die Rohrbacher Pflegeeltern einen Spitzenplatz in Oberösterreich und leisten einen herausragenden Beitrag für die Gesellschaft. Der Wert, in einer intakten Familie aufwachsen zu können, ist für benachteiligte Kinder unbezahlbar. 11 dieser Kinder sind unbegleitete minderjährige Fremde, die auf der Flucht vor dem Krieg alleine in Österreich gestrandet sind.

Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner, Obfrau des Sozialhilfverbandes, konnte 32 Pflegepersonen begrüßen und hob in ihrer Laudatio die großen Leistungen der Pflegefamilien hervor, die benachteiligten Kindern Heimat in einer neuen Familie und eine zweite Chance geben. Herausfordernd sei dabei auch immer,

dass die Herkunftsfamilie miteinbezogen werden muss. Für die Bereitschaft, die Pflegekinder mit viel Fürsorge, Liebe, Zeit und Zurückstellen eigener Bedürfnisse anzunehmen, zu erziehen und großteils bis zur Volljährigkeit zu begleiten, drückte Dr. Mitterlehner ihre ganz besondere Wertschätzung und ihren Dank aus.



Bürgermeister Wilfried Kellermann, Sprecher der Bürgermeister, drückte für den wertvollen Dienst an Mensch und Gesellschaft seine Hochachtung für die Pflegeeltern aus, die vorbildhaft Verantwortung und schwierige Aufgaben übernehmen, ohne die materielle Abgeltung in den Vordergrund zu rücken.

Auch die Bereitschaft und Offenheit, unbegleitete minderjährige Fremde aus Syrien, Afghanistan und Somalia als Pflegekinder in die eigene Familie aufzunehmen war besonders hervorzuheben.

Mit der Übergabe von kleinen Präsenten, gesendet von den Bürgermeistern, wurde die Anerkennung und Wertschätzung symbolisch unterstrichen. Im Rahmen eines gemütlichen Beisammenseins mit Abendessen und ungezwungenem Austausch konnten die Geehrten den Abend ausklingen lassen. ■



Foto: Familie Lehner/Bauer

Hinweis:

Vierteljährlicher Informations- und Sprechtag der Kinder- und Jugendhilfe zu allen Fragen zum Thema Pflegekinder:

Termine:

Dienstag, 9. Mai 2017
 Dienstag, 8. August 2017
 Dienstag, 14. November 2017
 jeweils um 09:00 Uhr in der BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 235)

Eingeladen sind alle am Thema Interessierten, auch Gruppen wie z.B. Elternrunden, Elternvereine,...; bei Gruppen bitte um Anmeldung unter der Tel.Nr.: 07289/8851-69430.

Kundenforum: Kooperationstreffen aller Kindergärten des Bezirkes

Im Oktober und November 2016 fanden auf Einladung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach im Rahmen eines Kundenforums 4 Austauschtreffen zwischen den SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach und Vertreterinnen der Kindergärten aus dem Bezirk Rohrbach statt.

Die Kindergärten des Bezirkes sind für die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ein sehr wichtiger Systempartner, weil die Kindergartenpädagoginnen die Entwicklungen von Kindern ganz nahe und bewusst wahrnehmen und so auch mögliche Problembereiche sehr früh erkennen und wahrnehmen können.

Allen Beteiligten war klar, dass in Kooperation zwischen den Pädagoginnen und den Eltern die meisten Probleme geklärt und gelöst werden können. Nur in Einzelfällen braucht es die Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe der BH, um weiterführende Hilfen setzen zu können.

In ganz wenigen Situationen ist im Laufe eines Jahres die Meldepflicht der Kindergärten gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger (= Bezirkshauptmannschaft) ein Thema.

Die **gesetzliche Meldepflicht** ist gegeben, wenn es einen Verdacht auf Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eines Kindes gibt.

Aufgabe der Bezirkshauptmannschaft ist es dann, durch Erhebungen und Abklärung aller relevanten Umstände eine Entscheidung über das Ausmaß der Kindeswohlgefährdung zu treffen und danach die notwendigen Hilfen anzubieten. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung gibt es das **Recht des Kindes auf eine angemessene Hilfe**.

Durch den offenen und transparenten Austausch ist es gelungen, die Informationen und das Wissen voneinander aufzufrischen und zu festigen, es wurden gegenseitige Erwartungen besprochen und geklärt.

Die Einladung wurde sehr zahlreich angenommen. Einer weiterhin guten Kooperation mit der Bezirkshauptmannschaft dürfte daher nichts im Wege stehen. Eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den Eltern und die Einhaltung von Grundsätzen der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit sind allen besonders wichtig. ■



Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach und der Kindergärten Neustift, Putzleinsdorf und Lembach.

100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe – ein Rückblick auf eine unverzichtbare Institution vor Ort für unsere Gesellschaft

Seit 1917 gibt es das Jugendamt in Oberösterreich, beispielsweise wurden die Satzungen des städtischen Jugendamtes in Linz mit 16.11.1917 vom Linzer Gemeinderat genehmigt.

Es wurde

- **zentral ein Oö. Landesjugendamt im Landhaus** in Linz eingerichtet und
- **an allen Gerichtsbezirksorten** wurden **Generalvormundschaften** errichtet.

Nachweisbar gibt es diese Generalvormundschaft in Rohrbach ab 1918, in den ehemaligen Gerichtsbezirken Lembach, Aigen und Neufelden ab 1928.

Die rechtliche Grundlage lieferte eine **Verordnung über die Generalvormundschaft vom 24.06.1916** und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB).

Die Aufgabenbereiche waren damals:

- **Generalvormundschaften:** für alle nach einem bestimmten Stichtag unehelich geborenen Kinder, den sogenannten Amtsmündeln. Die Vormundschaft endete damals mit dem 21. Lebensjahr oder mit Legitimation, d.h. mit nachfolgender Eheschließung der Eltern.
- **Ziehkinderaufsicht:** Schutz der Pflegekinder.
- **Mitwirkung bei Schutzaufsicht:** Überwachung der Kinderarbeit.
- **Fürsorgeerziehung:** Unterbringung schwer erziehbarer Minderjähriger mit Gerichtsbeschluss in einer Erziehungsanstalt.
- **Jugendgerichts-, Jugendpolizei-hilfe:** Kooperation mit Gericht und Polizei bei Jugendstrafverfahren
- **Mutterschutz – Säuglings- und Kleinkinderfürsorge**
- **Jugendpflege**

Beim Jugendamt musste nach dem Handbuch „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“ gearbeitet werden, „in dem das gesunde Erbgut und das rassisch Wertvolle zäh verteidigt werden gegen alles Krankhafte und Niedergehende“.



Quelle: Buch „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“ von Dr. Johanna Haarer, J. F. Lehmanns Verlag, erschienen 1934

Die Aufgaben im Bereich der **Mutterschutz-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge** waren damals arbeitsintensiv, weil Familien und die unehelichen Mütter in größter Not und ärmsten Verhältnissen lebten.

Uneheliche Mütter trauten sich oft nicht, Unterhalt zu fordern oder überhaupt den Vater anzugeben. Eine Kinderbeihilfe gab es nicht. Die Mutter eines unehelichen Kindes galt als unerwünschte Person, die von der Gesellschaft oftmals ausgegrenzt wurde.

In der „**Verordnung über Jugendwohlfahrt**“ vom 20.03.1940 musste nach dem Deutschen Reichsgesetzblatt gearbeitet werden.

Der Aufgabenbereich erweiterte sich um einen der damals wichtigsten Punkte, die **Mitwirkung bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge**. Es wurden die **Mutterberatungen eingeführt**, die einen sehr hohen Stellenwert einnahmen und verpflichtend waren. Hier konnte die Pflege, Ernährung und der Gesundheitszustand des Säuglings kontrolliert werden.

Die Generalvormundschaft wurde durch die **Amtsvormundschaft** abgelöst. Die Fürsorgerinnen hießen von Beginn bis Ende des 2. Weltkrieges dem Arbeitsauftrag entsprechend „**Gesundheits- und Volkspflegerinnen**“.

Nach 1945 wurde die Verordnung über Jugendwohlfahrt von 1940 in das österreichische Verfassungsrecht übernommen, inhaltlich gab es keine wesentlichen Veränderungen.

Die Zeit des Wiederaufbaus nach 1945 brachte Arbeitsplätze, Männer und Väter konnten wieder einer Erwerbsarbeit nachkommen.

Deshalb konnten **Unterhaltsfestsetzungen** bei unehelichen Vätern durchgeführt werden. Das **Unterhaltsschutzgesetz** wurde durch das Jugendamt verstärkt angewendet.

Das Gesetz beinhaltete auch die strafrechtliche Verfolgung des Unterhaltspflichtigen, der durch seine Pflichtverletzung sein Kind der Not oder Verwahrlosung ausgesetzt hatte.

1950 wurde die **Kinderbeihilfe** eingeführt.

1954 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz beschlossen, das die Trennung vom deutschen Gesetz mit sich brachte. Die **Amtsvormundschaft** blieb erhalten. Die Aufgabe des Jugendamtes war die **Einheitsfürsorge** mit den umfassenden Aufgaben der

- Amtsvormundschaft,
- Mutterberatung und
- Erziehungsmaßnahmen.

In den 1950er Jahren kam zur Mutterberatung auch die Säuglingsimpfung gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten dazu.

Das im Jahr 1954 erlassene **Jugendwohlfahrtsgesetz erfuhr 1967 eine Neuordnung**. Es wurde **bei ehelichen Kindern auch die Mutter gesetzliche Vertreterin** ihrer Kinder (vorher nur der Vater).

1970 brachte die **Neuregelung des Unterhaltsrechts** den unehelichen Kindern eine Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, vor allem im Unterhaltsbereich und im Erbrecht. Eine gesellschaftliche Aufwertung und Akzeptanz der unehelichen Kinder und der Mütter war die Folge.

Wesentliche Veränderungen brachte das **Familienrechtsänderungsgesetz 1978**, in dem vor allem

- das **Scheidungsrecht** und
- die **Obsorgeangelegenheiten** neu geregelt wurden.



1980 wurde der **Unterhaltsvorschuss** eingeführt.

Am **01.07.1989** gab es durch das **Kindschaftsrechtsänderungsgesetz** und das **neue Jugendwohlfahrtsgesetz** große Veränderungen.

- Die Amtsvormundschaft wurde abgeschafft,
- die unehelichen Mütter bekamen von Gesetzes wegen die Vormundschaft für ihr Kind.

Die bereits in den 1980er Jahren begonnenen **Entwicklungen von der Fürsorge zur Sozialarbeit** nahmen konkrete Formen an.

- Die **Unterhaltsvertretung**, ein spezieller Fachbereich, wurde in Rohrbach zentral zusammengeführt.
- Die **Familiensozialarbeit** mit Unterstützung der Erziehung und Hilfen in der Familie entwickelte sich rasant aufgrund der gesellschaftlichen Notwendigkeiten.
- Die **Jugendwohlfahrt-Außenstellen** in Aigen, Neufelden und Lembach wurden Anfang 2000 aufgegeben.

2013 brachte ein neues **Kinder- und Jugendhilfegesetz** die letzte Veränderung, aus der Jugendwohlfahrt wurde die Kinder- und Jugendhilfe. ■



Unterhaltsvertretungen 2016:

→ Rechtliche Vertretung für **555 Kinder und Jugendliche** durch die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

davon:

- 166 Unterhaltsvorschussverfahren
- 41 Exekutionsverfahren
- 8 Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht
- 3 Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Wissenswertes:

☞ Am 01.01.1812 wurde die **Volljährigkeit** mit 24 Jahren festgesetzt (§ 21 ABGB), ab 1919 lag diese bei 21 Jahren.

Mit 01.07.1973 wurde sie auf 19 Jahre herabgesetzt und ab 01.07.2001 wurde sie mit 18 Jahren bestimmt.

☞ In den 1970er Jahren veränderte sich die Ausbildung. Aus der diplomierten Fürsorgeschwester entwickelte sich die **Berufsbezeichnung Diplomierte/r Sozialarbeiter/in** (DSA) mit Diplomabschluss an der Sozialakademie.

In der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach arbeiten zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen derzeit

- 8 Sozialarbeiter/innen (6,45 Vollzeitbeschäftigte) sowie
- eine Schulsozialarbeiterin und ein Schulsozialarbeiter.
- Für administrative Tätigkeiten und Verrechnungsbelange arbeiten in der Aufgabengruppe Kinder- und Jugendhilfe weitere 3 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen.

Leitender Referent der Aufgabengruppe Kinder- und Jugendhilfe ist DSA Gerhard Wallner.

Entwicklung der Unterhaltseinbringungen durch die BH Rohrbach:



Neuerungen im Verkehrsrecht

2017 ist ein Jahr mit zahlreichen Neuerungen im Verkehrsbereich.

Diese Bestimmungen traten mit 1. März 2017 in Kraft:

→ Führerscheinausbildung für die Klasse AM

(ehemaliger Mopedführerschein)

Die Ausbildung darf seit **1. März 2017** nicht mehr mit 14 Jahren und 6 Monaten, sondern erst 2 Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres (15. Geburtstag) begonnen werden.

Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass viele Führerscheinwerber, die bereits mit 14,5 Jahren die theoretische Ausbildung machen, bis zum 15. Geburtstag, an dem sie tatsächlich mit dem Kleinmotorrad fahren dürfen, einen erheblichen Teil des Wissens wieder verloren haben.



Quelle: ÖAMTC

→ Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wurde festgelegt, dass bei Verstoß gegen das Verbot von Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung auch nach Ausstellung eines Organmandates durch die Behörde eine **Nachschulung** angeordnet werden kann.

Bei **Probeführerscheinbesitzern** wird das Handyverbot am Steuer spezieller gewertet und bei einem Verstoß werden entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben.

→ Radar- oder Laserblocker,

mit denen technische Einrichtungen zu Verkehrsüberwachungen beeinflusst oder gestört werden können, wurden für **unzulässig** erklärt.

Verantwortlich dafür sind sowohl Lenker als auch Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges.

Werden derartige Geräte an Fahrzeugen entdeckt, kann die Exekutive die Weiterfahrt untersagen, bis die Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.



Quelle: ÖAMTC

→ Beweisfotos wegen Verkehrsübertretungen

Wie bereits in den Medien berichtet, ist es zukünftig möglich, Beweisfotos wegen Verkehrsübertretungen auch zur Verfolgung von Verstößen gegen andere Bestimmungen wie das sogenannte Handyverbot oder die Gurt- oder Sturzhelmpflicht heranzuziehen.

Somit können derartige Verstöße auch verfolgt werden, wenn sie etwa auf einem Radarfoto eindeutig zu erkennen sind.



Quelle: ÖAMTC

Neue Kennzeichen für Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben ab 1. April 2017

Ab **1. April 2017** werden Kraftfahrzeugen bestimmter Klassen mit jeweils reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-/ Brennstoffzellenantrieb **Kennzeichen mit grüner Schrift auf weißem Hintergrund** zugewiesen.



Quelle: www.futurezone.at,
Foto: David Kotrba

Es können alternativ aber auch die normalen schwarz-weißen Kennzeichentafeln beantragt werden.

Eigentümer von elektro- oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen, die bereits eine Zulassung haben, können auf Wunsch eine entsprechende grün-weiße Tafel erhalten.

Viele **Elektroladestationen** sind in Kurzparkzonen. Da Elektrofahrzeuge zum Aufladen meist länger brauchen als die zulässige Parkdauer ist, wurde eine **eigene Zusatztafel** mit



Quelle: ris.bka.gv.at

Elektrobatterien schränken durch ihr höheres Gewicht die Nutzlast des Fahrzeuges ein. Daher wurde die **Klasse B bei E-Fahrzeugen bis 4.250 kg Gesamtmasse** erweitert, wenn sie im Güterverkehr und ohne Anhänger verwendet werden.

Der Lenker muss eine **zusätzliche Ausbildung im Ausmaß von 5 Unterrichtseinheiten** absolviert haben und im Führerschein wird ein spezieller Code eingetragen. Diese Berechtigung gilt allerdings nur für den Verkehr in Österreich.

Probeführerschein Verlängerung ab 1. Juli 2017

Mit Wirkung vom **1. Juli 2017** wird die **Probezeit** für alle neu erteilten Lenkberechtigungen **von 2 auf 3 Jahre verlängert**.



NEU ab 1. September 2017: „Alkolocks“

Zur **Erhöhung der Verkehrssicherheit** wird nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten **ab 1. September 2017** die Möglichkeit geschaffen, nach einem Alkoholdelikt die Entzugsdauer zu verkürzen, wenn **atemluftgekoppelte Wegfahrsperrn (sogenannte „Alkolocks“)** verwendet werden.

Diese Möglichkeit hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab:

- Es darf **keine Alkoholabhängigkeit** vorliegen.
- Die **FS-Entzugsdauer** muss **mindestens 4 Monate** betragen.
- „Alkolocks“ sind nur für die **Klassen B und BE** möglich. Eine Anwendung für die anderen Klassen (inklusive AM) ist nicht vorgesehen.
- Alle vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Untersuchungen, Gutachten des Amtsarztes,...) müssen absolviert sein.
- Mindestens die halbe Entzugsdauer muss absolviert sein.

Bei Erfüllen der Voraussetzungen kann die verbleibende Hälfte der Entzugsdauer durch Teilnahme an diesem alternativen Bewährungssystem ersetzt werden.

Dabei dürfen für die Zeit der doppelten restlichen Entzugsdauer, mindestens aber für 6 Monate, nur Fahrzeuge mit Alkolockgerät gelenkt werden.

Während der Bewährungsdauer sind in 2-monatigen Abständen zwingend Mentoringgespräche zu besuchen, in denen die Alkolockgeräte überprüft und eine Betreuung des Teilnehmers durch einen qualifizierten Mentor vorgenommen werden.

Für die Dauer der Teilnahme wird ein **eigener Führerschein mit einem speziellen Code** ausgestellt.

Nach Ablauf der Bewährungsdauer und positivem Abschluss des Verfahrens darf der Betreffende das Alkolockgerät wieder ausbauen lassen und kann sich einen neuen Führerschein mit den ursprünglichen Berechtigungen ohne den Alkolockcode ausstellen lassen.

Verstöße wie

- das Lenken von Fahrzeugen ohne Alkoholwegfahrsperrre,
 - der Versuch einer Deaktivierung der Alkoholwegfahrsperrre,
 - die wiederholte Registrierung von Alkoholwerten über 0,05 mg/l vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges oder die (auch einmalige) Registrierung eines höheren Wertes während der Fahrt sowie
 - die wiederholte Nichtabgabe einer Atemluftprobe bei Aufforderung durch das Gerät
- führen zum **Verlust** der Berechtigung.

Ebenso geht die Berechtigung verloren, wenn das Auto beschädigt, gestohlen oder anders unbrauchbar wird.

Der Führerschein wird dann für die ursprünglich noch verbleibende (halbe) Entzugsdauer entzogen. Ein erneuter Einstieg in das Bewährungssystem ist im Rahmen dieses Entzugsverfahrens nicht mehr möglich.

Die Kosten für die Teilnahme am System sind noch nicht genau bekannt, werden jedoch für die Dauer von beispielsweise 6 Monaten auf ca. 1.800 Euro geschätzt.

Neben diesen Kosten sind jedenfalls auch die Strafen und eventuelle sonstige vorgeschriebene Auflagen wie Verkehrspsychologische Untersuchung zu bezahlen. ■



Quelle: <https://infothek.bmvit.gv.at>, © Dräger

Bei einer „**Alkolock**“ handelt es sich um ein technisches Gerät, das auf Kosten des Betroffenen in das Auto eingebaut wird, wo vor und teilweise auch während der Fahrt auf Aufforderung in das Gerät ähnlich einem Alkomaten geblasen werden muss.

Das Fahrzeug lässt sich nicht starten, wenn ein Alkoholwert über 0,05 mg/l Atemalkohol (entspricht 0,1 ‰) festgestellt wird.

Die Aufforderung zur Messung während der Fahrt soll verhindern, dass nach Starten des Fahrzeuges noch Alkohol konsumiert wird.

Radfahren rechtlich sicher

Mit Beginn der warmen Jahreszeit werden wieder viele Sportbewusste ihre Fahrräder hervor holen und die Zeit im Sattel genießen. Damit es aber dabei keine unwillkommenen Überraschungen gibt, werden die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Erinnerung gerufen.

Als Fahrrad im Sinne der Straßenverkehrsordnung gilt nicht nur das klassische Fahrrad, das mit Muskelkraft angetrieben wird, sondern auch etwa ein Roller oder ein elektrisch angetriebenes Fahrrad (E-Bike). Ein solches Elektrogerät gilt aber nur dann als Fahrrad, wenn es nicht mehr als 600 Watt Leistung aufweist und aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreicht. Wird einer dieser Werte überschritten, gilt dieses elektrisch angetriebene Rad nicht mehr als Fahrrad, sondern als Kleinkraftfahrzeug.



Quelle: ÖAMTC

Die **Ausstattung** eines **Fahrrades** ist seit 2001 in einer eigenen **Fahrradverordnung** geregelt. Danach muss jedes Fahrrad

- zwei voneinander unabhängig wirkende Bremsvorrichtungen,
- eine Klingel oder Hupe,
- einen Scheinwerfer sowie
- ein rotes Rücklicht,
- weiße Rückstrahler vorne und
- rote Rückstrahler hinten mit mindestens 20 cm² Größe,
- gelbe Rückstrahler an den Pedalen und
- Reifen mit rückstrahlenden Seitenwänden oder eigene Rückstrahler in den Speichen aufweisen.

Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Fahrräder auch ohne Vorder- und Rücklicht verwendet werden. Die anderen Ausrüstungsgegenstände müssen jedoch zwingend angebracht sein.

Für Rennfahrräder, die die entsprechenden Vorgaben der Fahrradverordnung erfüllen, gelten Sonderbestimmungen. Danach brauchen sie bei Tageslicht und guter Sicht keine Beleuchtungen oder Rückstrahleinrichtungen, sondern lediglich zwei voneinander unabhängige Bremsen.

Kindersitze:

Werden Kinder mit **Kindersitzen** an dem Fahrrad transportiert, so müssen diese Kindersitze

- mit einem **Gurtsystem** versehen sein, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann.
- Weiters müssen die Sitze einen **höhenverstellbaren Beinschutz**,
- **Fixierriemen für die Füße** und
- eine **Kopflehne** aufweisen.

Das Kind darf bis zu einem Alter von 8 Jahren im Kindersitz oder ansonsten in einem Fahrradanhänger befördert werden. Die Lenkerin/der Lenker des Fahrrades muss mindestens 16 Jahre alt sein.



Quelle: ÖAMTC

Neben der technischen Ausrüstung des Fahrrades ist aber auch die technische Ausrüstung der Lenkerin/des Lenkers selbst ein wesentliches Kriterium. Hier ist auf **entsprechend geeignete Kleidung** zu achten. Insbesondere bei schlechter Sicht oder Dunkelheit kann **gut reflektierende Kleidung** lebensrettend sein.

Ein großes Thema für die Sicherheit ist auch die **Verwendung eines Radhelmes**.



Quelle: ÖAMTC

Kinder bis zum 12. Geburtstag müssen einen Radhelm tragen (Radhelmpflicht). Dafür verantwortlich ist auch die Aufsichtsperson. Auch Kinder unter 12 Jahren, die auf einem Fahrrad mitgeführt werden oder in einem Fahrradanhänger befördert werden, müssen einen Radhelm tragen.

Radfahrer/innen müssen

- mindestens 12 Jahre alt sein, um alleine auf einem Fahrrad fahren zu dürfen. Mit Fahrradausweis ist dies bereits ab 10 Jahren erlaubt.
- Kinder unter 12 Jahren, die keinen Fahrradausweis besitzen, müssen von einer mindestens 16 Jahre alten Person beaufsichtigt werden.

Wo dürfen Radfahrer fahren?

Radfahrer müssen die Fahrbahn benutzen, sofern keine eigenen Radfahranlagen vorhanden sind. Als **Radfahranlagen** gelten

- Radfahrstreifen,
- Mehrzweckstreifen,
- Radwege,
- Geh- und Radwege sowie
- Radfahrerüberfahrten.

Radfahrstreifen verlaufen auf der Fahrbahn und sind mit Fahrradsymbolen markiert. Am Ende ist eine Schriftzeichenmarkierung „Ende“ auf dem Boden angebracht. Sie sind mit Sperrlinie von der restlichen Fahrbahn getrennt. Reicht die Fahrbahnbreite für einen reinen Radfahrstreifen nicht aus, kann ein sogenannter **Mehrzweckstreifen** markiert werden. Auch dieser weist die Fahrradsymbole und den Schriftzug „Ende“ auf. Er ist aber von der restlichen Fahrbahn nur durch eine Warnlinie (= unterbrochene Sperrlinie) getrennt. Dieser Mehrzweckstreifen darf auch von anderen Fahrzeugen befahren werden, wenn der links daran angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder Richtungspfeile auf der Fahrbahn das Befahren des Mehrzweckstreifens für das Einordnen anordnen. Beim Befahren eines Mehrzweckstreifens muss RadfahrerInnen der Vorrang eingeräumt werden.

Radwege bzw. **Geh- und Radwege** sind nicht Teil der Fahrbahn, sondern von dieser baulich getrennt. Es gibt diese Wege mit gemischtem Fahrrad- und Fußgängerverkehr oder mit getrenntem Verkehr. Dies wird durch entsprechende Gebotszeichen angezeigt. Grundsätzlich sind vorhandene Radwege bzw. Geh- und Radwege zwingend zu verwenden. Es gibt aber auch Radwege bzw. Geh- und Radwege ohne Benützungspflicht. Diese sind leicht zu erkennen: Während Radwege bzw. Geh- und Radwege mit Benützungspflicht das entsprechende Sym-

bol (Fahrrad oder Fußgänger) auf einer runden Tafel mit blauem Hintergrund darstellen, sind Gehwege und Geh- und Radwege ohne Benützungspflicht auf einer eckigen Tafel angebracht.

Radfahranlagen dürfen grundsätzlich in beide Fahrrichtungen befahren werden, außer Bodenmarkierungen geben eine andere Richtung vor. Radfahrstreifen, die auf der Fahrbahn markiert sind, dürfen nur in jene Fahrrichtung befahren werden, in die der angrenzende Fahrstreifen befahren werden darf.

Radfahrer/innen müssen sich auf Geh- und Radwegen so verhalten, dass Fußgänger/innen nicht gefährdet werden.

Radfahrerüberfahrten dienen, ähnlich wie Schutzwege („Zebrastrassen“) für Fußgänger, der Überquerung der Fahrbahn mit einem Fahrrad. Sie sind durch weiße Blockmarkierung gekennzeichnet. Bei der Annäherung an unregelmäßige Radfahrerüberfahrten gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Dies entspricht ungefähr dem doppelten Schrittempo. Die Überfahrt darf nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker/in überraschend erfolgen.

Schutzwege dürfen von Fahrrädern nicht befahren werden. Das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

In **Fußgängerzonen** ist jeglicher Fahrzeugverkehr und damit auch das Radfahren verboten. Das Fahrrad ist zu schieben. Besteht eine Ausnahme in der Beschilderung, darf höchstens mit Schrittempo gefahren werden.

Weiters kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Straße oder ein Straßenabschnitt zeitweilig oder dauernd zu einer Fahrradstraße erklärt werden. Auf dieser dürfen grundsätzlich alle Fahrzeuge zu- und abfahren, allerdings dürfen nur Radfahrer/innen auch durchfahren. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h. ■

Was Radfahrerinnen und Radfahrer wissen sollten:

- **Generell gelten alle Verkehrszeichen auch für Fahrräder**, außer sie sind ausdrücklich ausgenommen oder das Verkehrszeichen an sich betrifft nur Kraftfahrzeuge.
- **Vorfahren bei Kreuzungen**
Einspurige Fahrzeuge (Mopeds, Motorräder, Fahrräder) sind berechtigt, neben oder zwischen den angehaltenen Fahrzeugen vorzufahren, um sich weiter vorne aufzustellen. Dies gilt aber nur dann, wenn die anderen Fahrzeuge angehalten haben und sich nicht bewegen sowie ausreichend Platz für das Vorfahren besteht.
- Fahrräder müssen **grundsätzlich hintereinander fahren**. Nebeneinander gefahren werden darf nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, Wohnstraßen und Begegnungszonen sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern auch auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr. Es muss aber der äußerst rechte Fahrstreifen benutzt werden.
- **Telefonieren** während des Radfahrens ist **ohne** Benützung einer **Freisprecheinrichtung verboten**.
- Für Radfahrer/innen gilt auch ein **Alkohollimit von 0,8 ‰** entsprechend der Straßenverkehrsordnung. Radfahren im alkoholisierten Zustand kann ein Hinweis auf mangelnde Verkehrszuverlässigkeit sein und im Extremfall auch zum Entzug des Kfz-Führerscheins führen.

Quelle: Land OÖ



Neuerungen im Oö. Jagdgesetz

Nach eineinhalb Jahren Verhandlungen zwischen Landwirtschaftskammer, Landesjagdverband und Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger ist mit 30.12.2016 die Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016 in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle werden Deregulierungsmaßnahmen umgesetzt sowie Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben.

Im Wesentlichen betrifft die Novelle folgende Bereiche:

Jagdgebietsfeststellungen der genossenschaftlichen Jagdgebiete

- Der bisherige Feststellungsbescheid gilt weiterhin, wenn keine Änderungen zur Vorperiode eingetreten sind oder beantragt werden. Änderungen wären: Anmeldung einer Eigenjagd, Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete und Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss – diese sind spätestens 6 Monate vor Ablauf der Jagdperiode einzubringen.
- Entfall von behördlichen Arrondierungen (Gebietsabrundungen).
- Im Fall einer Gemeindezusammenlegung bleiben die bisherigen Jagdgebiete bis zum Ablauf der am längsten laufenden Jagdperiode als Jagdgebiete der neuen Gemeinde weiter bestehen.



@noxmox - stock.adobe.com

Jagdausschüsse

Das Grundprinzip „ein Gemeindegebiet – ein genossenschaftliches Jagdgebiet – ein Jagdausschuss“ bleibt erhalten.

Bei Zerlegung (Teilung) des genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbstständige genossenschaftliche Jagdgebiete ist auch eine entsprechende Anzahl von Jagdausschüssen zu bilden.

Nachtschuss auf Rotwild

Die Zuständigkeit für eine Ausnahmegenehmigung eines Nachtschusses auf Rotwild bei erheblichen Wildschäden wurde vom Landesjägermeister wieder an die Landesregierung übertragen.

Jagd- und Wildschäden – neue Kostenregelung

Die einseitige Kostentragungsregelung zugunsten der Grundeigentümer bleibt grundsätzlich aufrecht.

Sollte aber der vom Grundeigentümer bei Gericht geltend gemachte Schadenersatzanspruch mehr als das Doppelte des vom Gericht festgestellten Schadens betragen, zahlen Jäger und Grundbesitzer die Gerichts- und Sachverständigenkosten anteilmäßig.

Zur Beratung der Grundeigentümer in Wildschadensangelegenheiten wird ein Beratungsdienst von der Landwirtschaftskammer OÖ eingerichtet.

Futterplätze für Hochwild (Rotwild)

Der 300 m Abstand bei Futterplätzen für Rotwild zur Jagdgebietsgrenze kann im Einvernehmen mit den benachbarten Jagdausübungsberechtigten unterschritten werden.

Entziehung der Jagdkarte

Erweiterung um weitere zwei Entziehungsgründe:

- im Falle der Verhängung eines Waffenverbotes, für die Dauer des Waffenverbotes;
- bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestandes (z.B. Abschuss eines Luchses), für die Dauer von höchstens 7 Jahren. ■

Im Bezirk Rohrbach gibt es

- 44 genossenschaftliche Jagdgebiete und
- 13 Eigenjagdgebiete, von denen das des Stiftes Schlägl mit 6.490 ha das größte ist. Im Donautal mit den bewaldeten Hanglagen der Nebenflüsse Ranna, Kleine und Große Mühl verteilen sich 8 der 13 Eigenjagdgebiete mit insgesamt 9.715 ha.



Quelle: Oö. Landesjagdverband

„Die Jagd trägt mit der Landwirtschaft Verantwortung für den Lebensraum. Natur, Nutzung und ökologisches Gleichgewicht müssen möglich sein“ sagt Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger, Jagdreferent in der Oö. Landesregierung.

- Oberösterreichs Natur- und Kulturlandschaft ist in 947 Jagdgebiete eingeteilt.
- Fast 19.000 Jägerinnen und Jäger kümmern sich um die Regulierung des wildökologischen Gleichgewichtes.

Quelle: Information zur Pressekonferenz mit Landesrat Max Hiegelsberger, 12.12.2016

Neuer Bezirksjägermeister

Am 4. März 2017 fand der diesjährige Bezirksjägertag statt. Nach 34 aktiven Jahren als Bezirksjägermeister übergab Dr. Hieronymus Spannocchi sein Amt an Martin Eisschiel aus Rohrbach-Berg.

Dieser wurde von der anwesenden Jägerschaft einstimmig zum neuen Bezirksjägermeister gewählt.

Als neuer Stellvertreter wurde der Forstmeister des Stiftes Schlägl, DI Mag. Johannes Wohlmacher gewählt.

Der neue Delegierte im Landesjagdausschuss ist Johann Peter aus Aigen-Schlägl.



von links: Johann Peter, Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner, Dr. Hieronymus Spannocchi, Martin Eisschiel, DI Mag. Johannes Wohlmacher

Zum Dank für seine langjährigen Dienste wurde Dr. Spannocchi zum Ehrenbezirksjägermeister ernannt und erhielt außerdem vom Landesjägermeister ÖR Sepp Brandmayr den Ehrenring des Landesjagdverbandes.

Im Bezirk Rohrbach engagieren sich für die Hege des Wildes insgesamt 922 Jäger, davon 55 Frauen. ■

Oö. Invasive Arten-Gesetz

Das Oö. Invasive Arten-Gesetz ist am 01.02.2017 in Kraft getreten. Es trifft Regelungen über den Umgang mit gebietsfremden Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen.

Ziel dieser Regelung ist

- der Schutz des heimischen Ökosystems und
- der Erhalt der Biodiversität.

Europaweit kommen in der Umwelt

- **rund 12.000 gebietsfremde Arten** vor, von denen schätzungsweise
- **10 bis 15 % als invasiv (schädlich)** angesehen werden.

Schädliche Einwirkungen können sein:

- gravierende Beeinträchtigung von heimischen Arten sowie der Struktur und Funktion des Ökosystems durch Veränderungen von Lebensräumen, Prädation (Beziehungsgefüge zwischen zwei Arten – Räuber und Beute);
- Wettbewerb;
- Übertragung von Krankheiten;
- Verdrängung heimischer Arten in einem erheblichen Teil ihres Verbreitungsgebiets und durch genetische Effekte aufgrund von Hybridisierung (= Mischen von Atomorbitalen am gleichen Atom).

Wenn in Oberösterreich invasive Arten, die noch nicht in der (europäischen) Unionsliste aufgenommen sind, erstmals vorkommen bzw. ein diesbezügliches hohes Risiko besteht, hat die Landesregierung die erforderlichen Dringlichkeitsmaßnahmen festzulegen und einen Aktionsplan zu erstellen.



Die bekanntesten invasiven Arten sind:

Asiatischer Riesenbärenklau:

Berühren führt zu Hautverletzungen. Erkennen kann man den giftigen Riesen-Bärenklau an seinem behaarten, rot gesprenkelten Stängel. Die Pflanze wird bis zu 4 m hoch.



Quelle: © ORF

Amerikanischer Signalkrebs:

Dieser überträgt die Krebspest; dadurch wurde der europäische Flusskrebss schon fast ausgerottet.



Quelle: © Landesfischereiverband OÖ

Quelle: Land OÖ

Besseres Licht – praktische Umsetzung

Ein Zuviel an künstlichem Licht hat gravierende Nachteile. Besseres Licht hingegen hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, ohne unnötig die Umwelt aufzuhellen, ohne unnötig die Tierwelt zu stören und ohne unnötig viel Energie zu verschwenden.

Da wir etwa 95% unserer Lebenszeit in Gebäuden verbringen, bekommen wir tagsüber viel weniger Licht als von Natur aus gewöhnt. In den Abend- und Nachtstunden ist das genau umgekehrt. Das kann zu massiven Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus beim Menschen führen.

Beleuchtung wirkt jedoch nicht nur auf Menschen, auch Tiere und Pflanzen werden negativ beeinflusst. Den größten Schaden erleiden Insekten, welche vom Licht angezogen werden, aber auch Zugvögel können von ihren Zugrouten abkommen. Außerdem werden nachaktive Tiere durch Beleuchtung immer weiter in die immer kleiner werdenden Dunkelgebiete verdrängt.

Auffallend ist, dass auf Gemeindeebene die Straßenbeleuchtung bis zu 45% des öffentlichen Stromverbrauchs ausmacht, jedoch etwa ein Drittel dieser Energie verschwendet wird, weil das Licht nicht dort ankommt, wo es gebraucht wird. In vielen Gemeinden ist es bereits üblich, das Beleuchtungsniveau von Straßen und Plätzen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in der Nacht abzusenken und damit Energie zu sparen und unerwünschte Lichtimmissionen und eine unnötige Aufhellung des Nachthimmels zu vermeiden.

Grundsätzlich sind **Leuchtmittel mit blauen Anteilen zu vermeiden**, weil

diese den Tag-Nacht-Rhythmus stören und Reparaturvorgänge des Körpers hemmen. Außerdem reagieren darauf Insekten besonders empfindlich.

Im **Effizienz-Vergleich** sind Natriumdampf-Niederdrucklampen führend, allerdings ist mit ihnen praktisch keine Farberkennung möglich. Die LED hat stark aufgeholt und hat den Vorteil der guten Farberkennung.

Zu beachten ist, dass viele moderne Leuchtmittel Schadstoffe beinhalten.

Defekte und ausgediente LED-Leuchtmittel müssen als Elektronikschrott und Leuchtstofflampen als Problemstoff **fachgerecht entsorgt** werden. Energiespar- bzw. Leuchtstofflampen sind vor allem wegen ihres Quecksilbergehalts gefährlich. ■

Ansprechpartner:

Amt der Oö. Landesregierung,
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz,
 Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
 Tel.: 0732/7720-14543
 E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Für Energie-Effizienz-Fragen:

Oö. Energiesparverband
 Tel. 0732/7720-14380
 E-Mail: office@esv.or.at

Quelle:

Oö. Leitfaden „Besseres Licht – Alternativen zum Lichtsmog“

Der Leitfaden steht auf der Homepage des Landes OÖ zum Download zur Verfügung.
www.land-oberoesterreich.gv.at
 > Themen > Umwelt und Natur > Strahlen und Licht > Licht – Lichtverschmutzung.

Leuchtmittel im Vergleich

Leuchtmittel	Effizienz	* Spektrum	Farberkennung
Glühlampe	●●●●●	●●●●●	●●●●●
Halogen	●●●●●	●●●●●	●●●●●
Leuchtstofflampe, Energiesparlampe	●●●●●	●●●●●	●●●●●
Metallampflampe	●●●●●	●●●●●	●●●●●
LED kaltweiß und LED neutralweiß	●●●●●	●●●●●	●●●●●
** LED warmweiß	●●●●●	●●●●●	●●●●●
** Natriumdampf-Hochdrucklampe	●●●●●	●●●●●	●●●●●
Natriumdampf-Niederdrucklampe	●●●●●	●●●●●	●●●●●

Leuchtmittel-Übersicht: je mehr grüne Punkte, desto besser

* Typische Spektren der jeweiligen Leuchtmittel wurden herangezogen und sowohl auf Ausstrahlungen im gesundheitlich-schädlichen ultravioletten bzw. blauen Bereich, als auch im ineffizienten Tief-Roten und Infraroten geprüft.

** Leuchtmittel-Empfehlung

Quelle: Oö. Leitfaden „Besseres Licht – Alternativen zum Lichtsmog“

Waldkalkung

Der Waldboden bildet die Grundlage eines gesunden und leistungsfähigen Waldbestandes, dieser wird jedoch oft durch frühere Nutzungen und neuzeitliche Luftverschmutzungen geschädigt. Damit wieder „gesunde“ Böden entstehen, startete nach einer mehr als 10-jährigen Pause wieder eine Kalkungsaktion.

Durch eine historisch bedingte Waldnutzung kam es zu einer starken Veränderung des Bodens im Mühlviertel. Weit verbreitet war die Streunutzung, die zum Nährstoffentzug des Bodens führte. Weiters wurden laubbaumreiche Mischwälder durch Fichten- und Kiefernwälder ersetzt. Auch durch die neuzeitliche Luftverschmutzung („saurer Regen“) kam es zur pH-Wert-Senkung im Boden und Auswaschung von Nährelementen.

Der größte Bedarf einer Waldboden-sanierung liegt in den Beständen, wo die oben genannten Einflüsse stattfanden und sich darunter saures Grundgestein (Granit, Gneis, Quarzschotter) befindet.



Unter **Streunutzung** versteht man das Sammeln von herabgefallenem Laub und Nadeln im Wald, was früher als Strobersatz zur Einstreu in Viehställen erfolgte. Im 19. Jahrhundert erkannten Forstwissenschaftler die Bedeutung der Waldstreu für die Waldböden. Durch den Streuentzug wurden den so genutzten Böden wichtige Nährstoffe der verrottenden Pflanzenteile nicht mehr zugeführt. Die „Verarmung“ der Böden führte zu einem Baumartenwechsel, da statt Laubholz nur noch weniger anspruchsvolles Nadelholz wie Fichte und Kiefer angebaut werden konnte.

Quelle: Wikipedia

Die **Kalkung wirkt der Versauerung entgegen** und führt zu einer Verbesserung von Nährstoffkreislauf, Bodenstruktur, Bodenleben und der Nährstoffversorgung.

Die **Kalkungsnotwendigkeit** wird somit von folgenden Faktoren bestimmt:

- frühere Streunutzungsflächen oder Waldweide;
- saures Grundgestein (Granit, Gneis, saure Schotter); auf anderen geologischen Formationen ist eine Kalkung sinnlos und sogar kontraproduktiv;
- Auftreten von Zweigpilzen, die zum Absterben von Zweigen, Ästen oder ganzen Bäumen führen;
- Vergilbungen in Folge von Nährstoffmangel;
- Bodenvegetation, die sehr saure Verhältnisse anzeigen (Astmoos, Heidel- oder Preiselbeere, Drahtschmiele, Weißmoos, gehäuftes Auftreten von Maronenröhrlingen).



Die **Ausbringung des Kalkes** erfolgt mittels Blasegerät, welches auf einem Unimog aufgebaut ist. Mit diesem Gerät werden ca. 3 Tonnen Kalk pro Hektar, in Form von kohlensaurem Magnesiumkalk, ausgebracht.

Voraussetzungen für den Unimogeinsatz sind eine Wegbreite von mind. 2,5 bis 3 Meter, befestigte Wege in Abständen von 60 bis max. 100 Metern und möglichst große zusammenhängende Kalkungsflächen (mind. 6 Hektar pro Einsatzort).

Folgende Flächen dürfen jedoch keinesfalls gekalkt werden bzw. ist eine Kalkung sinnlos:

- Moore und moornahe Standorte;
- sehr nasse Standorte;
- sehr seichtgründige Standorte;
- sehr grobskelettreiche Böden (Ausnahme: wenn sie tiefgründig sind);
- Flächen in Abstand von weniger als 25 m zu Gewässern;
- primär saure Standorte;
- Zone I von Wasserschutzgebieten (im Zweifelsfall ist der Wasserrechtsbescheid heranzuziehen).

Im Rahmen der Kalkungsaktion wurden im Herbst/Winter 2016/17 unter der Federführung des Forstdienstes der BH Rohrbach 39 Flächen auf insgesamt 110 ha saniert. Die nächste Aktion zur Verbesserung unserer Waldböden wird in 5 Jahren gestartet.

Die **Kosten einer Kalkung** betragen nach Abzug der Förderung (60% der Nettokosten) ca. 100 - 120 Euro pro Hektar.

Die Kalkung ist jedoch nur der erste Schritt zur Waldboden-sanierung. Die Pflanzung von **Buche, Tanne, Bergahorn** und **Eiche** führt zu einer **langfristigen Verbesserung** des Boden-zustandes und ist im Regelfall wichtiger als die Kalkung selbst.

Auf gekalkten Flächen darf keine Ganzbaumnutzung (bei der Holzernte werden auch Äste, Zweige und Nadeln entnommen und zu Hackgut verarbeitet) erfolgen, da diese wie eine Streunutzung wirkt und wieder zum Nährstoffentzug führt. ■

Tierseuchen in und um Europa – aktuelle Entwicklungen und Bedrohung für Österreich

Aviäre Influenza (Klassische Geflügelpest)

Die **Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza, Vogelgrippe, Geflügelpest)** ist eine **hoch ansteckende, weltweit verbreitete Virusinfektionskrankheit**, die vor allem bei Hühnern und verwandten Vogelarten, aber auch bei Tauben und Wassergeflügel zu schweren Verlusten führt.

Die Übertragung erfolgt direkt und indirekt über den Kot, Augen-/Nasensekret und Blut.



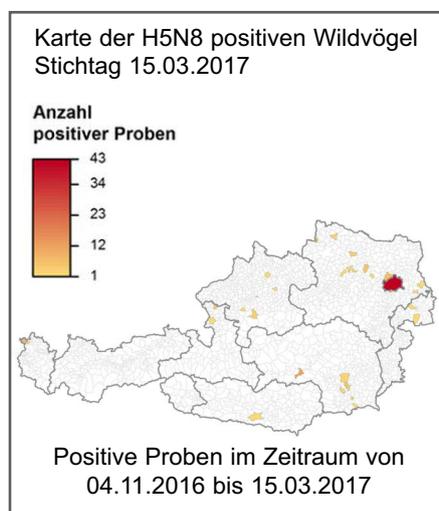
Quelle: www.lebensmittellexikon.de

Seit November 2016 sind zahlreiche weitere Fälle bei Wildvögeln in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Tirol – nachgewiesen worden, zudem werden grenznahe Ausbrüche von der Slowakischen und der Tschechischen Republik sowie von Slowenien gemeldet. Derzeit ist weder in Österreich noch in den anderen europäischen Ländern eine Verbesserung der Situation zu beobachten.

Die Geflügelpest wurde am 1. Dezember 2016 bei einer verendeten Möwe im Bezirk Gmunden/Traunsee bestätigt. Nach einer Risikobewertung wurde im Dezember 2016 das Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko auf die gesamten Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf ausgeweitet.

Im Jänner 2017 wurde **das gesamte Bundesgebiet Österreich zu einem „Gebiet mit erhöhtem Risiko für Geflügelpest“ („Stallpflicht“)** erklärt.

Diese Maßnahme wurde zum Schutze der gesamten Haus- und Wildvogelpopulation gesetzt.



Quelle: AGES

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Es gelten die Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung.
- Ziel ist es, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern.
- Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten Tierhalter/innen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten!
- Für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln besteht eine Meldepflicht (§ 7 Geflügelpest-Verordnung).



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem:

- das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen unterzubringen („Stallpflicht“),
- das Verbot, Tiere mit Wasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind.

Außerdem müssen Betriebe **der Behörde unverzüglich mitteilen**, wenn:

- Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren,
- die Legeleistung zurückgeht, oder
- eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere beobachtet wird.

Diese Bestimmungen betreffen alle Betriebe und Personen, die Geflügel halten, egal ob kommerziell oder privat.

Hinweis:

Tot aufgefundenen Wasser- und Greifvögel sollen nicht berührt oder geborgen werden.

Funde sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Polizeidienststelle sofort zu melden.

FAQ's – Häufige Fragen:

Ist die Geflügelpest für Menschen gefährlich?

Nein. Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass die Vogelgrippe vom Subtyp H5N8 auf Menschen übertragen wird.

Ist es gefährlich, wenn ich Geflügelfleisch esse?

Nein. Tierische Produkte sind unbedenklich. Sollte das Virus in einem Hausgeflügelbestand festgestellt werden, müssen alle Tiere und Produkte vernichtet werden. Aus einer Schutzzone heraus dürfen Produkte erst verkauft werden, nachdem amtlich (Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt) festgestellt worden ist, dass kein Geflügelpestverdacht vorliegt.

Auf der Homepage des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finden Sie weitere FAQ's zum Thema Geflügelpest/Vogelgrippe.

www.bmgf.gv.at

- > Service > FAQ (Häufige Fragen)
- > Geflügelpest / Vogelgrippe

Afrikanische Schweinepest

Der Erreger der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist ein Virus. Die Inkubationszeit beträgt 3 bis 15 Tage. Nach Eindringen des Erregers in den Wirt kommt es zuerst zu einer Virusvermehrung mit Fieber.



Quelle: Land Oberösterreich

Die **Übertragung** kann entweder

- direkt durch Kontakt zwischen gesunden und erkrankten Schweinen erfolgen, oder
- indirekt über infizierte Abfallprodukte (Futter, Wasser), durch Vektoren wie Zecken oder aber auch Fahrzeuge, Geräte oder Bekleidung.

Die **Einschleppung** erfolgt meist durch

- Zukauf von infizierten Schweinen in der Inkubationszeit,
- illegale Verfütterung von Fleischabfällen,
- direkten Kontakt mit Wildschweinen oder
- Personen.

Empfohlene Maßnahmen:

Die Seuche ist zwar **für den Menschen ungefährlich**, jedoch verursacht sie schwere sozio-ökonomische Schäden.

Neben den gesetzlich festgelegten Sperrmaßnahmen, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen und deren Produkte aus den Restriktionsgebieten sowie Empfehlungen zur Seuchenprävention, ist die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen im Betrieb zu beachten, insbesondere:

- Einhaltung des Verbots der Trankfütterung,
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie
- Verhinderung des Kontakts von Hausschweinen zu Wildschweinen.

In diesem Sinne wird auf

- die strikte Einhaltung der seit 01.01.2017 gültigen **Schweinegesundheitsverordnung** sowie
- das **Küchentränkfütterungsverbot** gemäß § 15a Tierseuchengesetz und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hingewiesen.

In Österreich ist die Afrikanische Schweinepest noch nie aufgetreten.

Seit Anfang 2014 wurden Fälle von ASP bei Wildschweinen in Polen, Litauen, Lettland und Estland festgestellt. Auch Hausschweine waren davon betroffen.

Aufgrund der raschen Ausbreitung bis Polen und die slowakische Grenze gehört auch Österreich zu den bedrohten Ländern.

Wichtig ist daher, dass im privaten Reiseverkehr und beim „Jagdtourismus“ kein Wild-/ Schweinefleisch unkontrolliert nach Österreich gelangt. ■



Quelle: Land Oberösterreich



Zum Nachdenken:

Grundsätzlich trägt auch die Globalisierung und das unkontrollierte Verbringen von Tieren, tierischen Produkten (z.B. Jagdtrophäen) und Lebensmittel tierischer Herkunft zur Verbreitung von Tierseuchen über große Distanzen bei.

Durch verantwortungsvolles Handeln kann der Mensch daher einen wesentlichen Beitrag zum Schutz unserer Haus- und Wildtierpopulation leisten.

Freie Wahl der Neuen Mittelschulen ab dem Schuljahr 2017/2018

Durch die Festsetzung eines landesweiten Berechtigungssprengels für Neue Mittelschulen können ab dem Schuljahr 2017/2018 alle 10- bis 14-jährigen Pflichtschüler/innen bzw. ihre Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Oberösterreich selbst entscheiden, welche Neue Mittelschule sie besuchen wollen.

Weiterhin gibt es für jede Neue Mittelschule (NMS) auch einen sogenannten „Pflichtsprengel“, welcher lückenlos festgesetzt wurde und für jede Schule auf einem Plan grafisch dargestellt ist.

Die Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler ist jedoch durch die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Gegebenheiten an der gewählten Schule eingeschränkt.

Würde die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers beispielsweise zur Bildung einer zusätzlichen Klasse führen oder sind die personellen oder räumlichen Ressourcen einer Schule bereits ausgeschöpft, so besteht kein Anspruch auf Aufnahme an dieser Schule. Ausgenommen sind aber Schülerinnen und Schüler, die dem Pflichtsprengel der von ihnen gewählten Schule angehören, weil ihnen eine Aufnahme aus diesen Gründen nicht verwehrt werden darf.



Quelle: Land Oberösterreich

Ein wesentlicher Vorteil für die Schülerinnen und Schüler besteht zukünftig darin, dass für den Besuch einer Neuen Mittelschule außerhalb des Pflichtsprengels **kein Antrag mehr auf Einzelumschulung notwendig** ist.

Der Besuch der in Aussicht genommenen Neuen Mittelschule ist bei der Leitung der jeweiligen Schule zu beantragen. Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Falls eine Aufnahme nicht genehmigt wird, kann dagegen Widerspruch erhoben werden. Dann entscheidet der Landesschulrat für OÖ über die Aufnahme. ■



Quelle: Bilderbox-Bildagentur.at, Fotograf: Erwin Wodicka

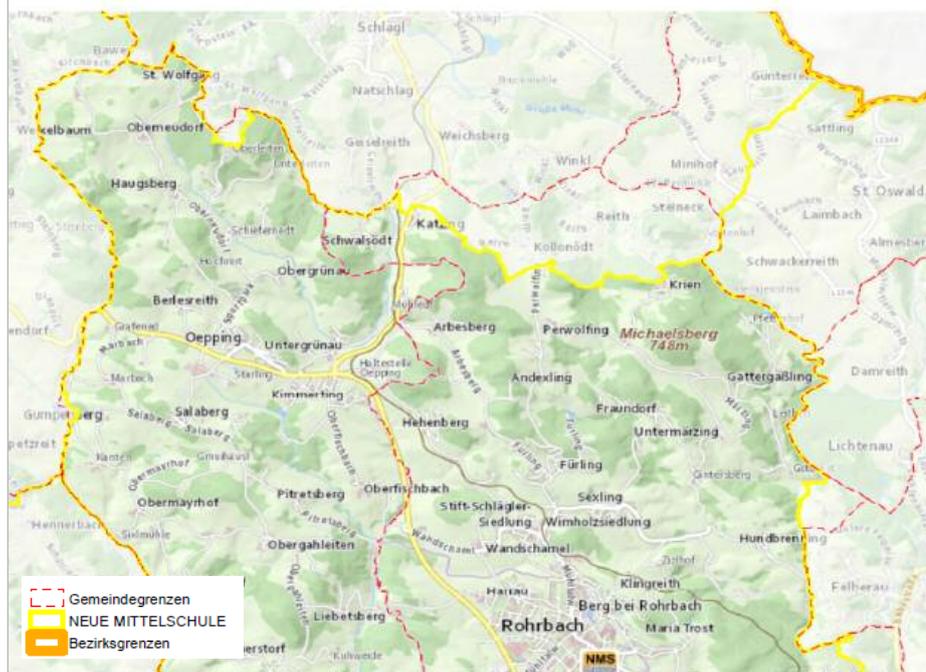
Im Bezirk Rohrbach gibt es 13 Neue Mittelschulen. Davon sind

- 2 Sport-NMS-Standorte in Niederwaldkirchen und Ulrichsberg,
- 2 NMS mit IT-Schwerpunkt in Aigen-Schlägl und Lembach und
- 1 Musik-NMS in Neufelden.

Die ab dem Schuljahr 2017/2018 geltenden Verordnungen und Pläne der Pflichtsprengel der öffentlichen Neuen Mittelschulen im Bezirk Rohrbach sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu finden.

www.bh-rohrbach.gv.at

Neue Mittelschule Rohrbach



Schließung der PI Rohrbach-AGM

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat auf Anordnung des Bundesministerium für Inneres in Oberösterreich eine Neustrukturierung der AGM-Dienststellen (AGM = Ausgleichsmaßnahmen, früher Grenzpolizei) durchgeführt. Diese sind für die Grenzsicherung und diverse fremdenpolizeiliche Aufgaben zuständig.

Im Zuge der Neustrukturierung wurden mit 28.02.2017 die Polizeiinspektionen PI Rohrbach-AGM und PI Bad Leonfelden-AGM aufgelassen. Die Polizeiinspektion PI Leopoldschlag-AGM ist seit 01.03.2017 organisatorisch direkt der Landespolizeidirektion OÖ angegliedert und als zentrale AGM-Dienststelle im nördlichen Teil des Bundeslandes angelegt.

Im Bezirk Rohrbach bestehen rund 61 km Grenze zu Tschechien und weitere rund 54 km Grenze zu Deutschland, die überwacht, betreut und gesichert werden.

In der PI Rohrbach-AGM waren bisher 14 Polizisten im Einsatz, die nun großteils zu den 7 Polizeiinspektionen im Bezirk Rohrbach versetzt wurden. Dadurch können einerseits bereits unbesetzte Dienstposten besetzt, andererseits auch Pensionierungen abgefangen werden. Weiters wurde eine eigene Kriminaldienstgruppe geschaffen, die auch als Bindeglied zur AGM fungieren wird.

Insgesamt versehen im Bezirk Rohrbach 97 Polizeibeamte ihren Dienst.

Besonderer Dank gilt den Beamten, insbesondere dem Kommandanten der PI Rohrbach-AGM, Herrn Kontr.Insp. Johann Thaller, für die kooperative Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach. ■

Änderungen im Personenstandswesen

Das Personenstandsgesetz 2013 enthält die Verfahrensvorschriften für die Registrierung von Geburten und Todesfällen sowie für die Begründung und Registrierung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften. Seit 01.11.2014 werden diese Personenstandsangelegenheiten nicht mehr in Papierform bei den jeweiligen Standesämtern und den Bezirksverwaltungsbehörden dokumentiert und aufbewahrt, sondern in einem elektronisch geführten **Personenstandsregister**. Wie bereits in den Medien berichtet, erfolgen 2017 mehrere gesetzliche Änderungen:

- Ab 01. April 2017 werden **eingetragene Partnerschaften** für gleichgeschlechtliche Paare nicht mehr auf der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern wie Ehen auf dem Standesamt geschlossen.
- Auch das **Namensrecht** wird an das von Ehen angeglichen.
- Weiters können zukünftig auch sogenannte „**Sternenkinder**“, also Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt sterben und unter 500 Gramm wiegen, in das Personenstandsregister aufgenommen werden. Dies war bisher nicht möglich und daher hatten diese Kinder auch keinen offiziellen Namen. Eine entsprechende Urkunde wird vom Standesamt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ausgestellt. Antragsberechtigt ist die Mutter, oder mit Einverständnis der Mutter auch der Vater. ■

Ausweise – ausgestellt von der BH Rohrbach

Es ist allgemein bekannt, dass Bezirkshauptmannschaften Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Waffenpässe, Waffenbesitzkarten und Europäische Feuerwaffenpässe ausstellen. Doch darüber hinaus sind sie für die Ausstellung zahlreicher weiterer Ausweise zuständig. Diese dienen zum größten Teil dazu, sich bei der Ausübung verschiedenster (beruflicher) Tätigkeiten legitimieren zu können.

Dazu gehören:

- Ausweise für den Dienst als Jagd-, Fischerei- oder Forstschutzorgan
- Ausweise für "kundige Personen" zur Wildbeschau
- Berufsausweise für Sachverständige der Bienenzucht
- Berufsausweise für Heilmasseur, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- Legitimationen für Fremdenführer und deren Arbeitnehmer sowie für Berufsdetektive und deren Arbeitnehmer
- Legitimationen für Gewerbetreibende und Handelsreisende



- Berechtigungsscheine für Schilfer, Berg- und Schiführer
- Ausweise für Fahrlehrer
- Ausweise für Schülertransporte und Taxilenker
- Ausweise für Schülerlotsen und für zur Sicherung des Schulweges Betraute
- Parkausweise gem. § 5 Oö. Parkgebührengesetz („Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“)
- Befähigungsnachweise für den Tiertransport nach Art. 10, 11 bzw. 17 EG (VO 1/2005)
- Radfahrausweise für Kinder
- Lichtbildausweise für EWR-Bürger und Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft
- Aufenthaltskarten für Drittstaatenangehörige (Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung)
- Pyrotechnik-Ausweise
- Pflegeelternpässe ■

Änderung im Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab 1. März 2017 gibt es neue Regelungen rund um das Kinderbetreuungsgeld.

Eltern können zwischen dem flexiblen pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto oder dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wählen. Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes annähernd gleich aufteilen, erhalten zusätzlich einen Partnerschaftsbonus.

Weiters gibt es für Geburten ab 1. März 2017 einen Familienzeitbonus für Väter nach der Geburt des Kindes.

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- **Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung)**

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

- **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit den verschiedenen Wahlmöglichkeiten beim Kinderbetreuungsgeld-Konto sowie dem einkommensabhängigen System finden Familien somit ein vielfältiges und flexibles Ange-

bot vor, das möglichst allen Wünschen und Vorstellungen ihrer persönlichen Lebensgestaltung entspricht.

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 Euro jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen Einkommensersatz handelt.

Von diesen Regelungen werden positive Impulse auf das Erwerbsleben der Frauen und eine partnerschaftliche Betreuung des Kleinkindes erwartet.

Insgesamt leistet das Kinderbetreuungsgeld einen wichtigen Beitrag für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit soll auch Vätern die Entscheidung für eine Babypause erleichtert werden.

Weitere Informationen sowie einen Online-Rechner für das Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie im Internet unter <https://www.bmfj.gv.at/>. ■

Quelle: Bundesministerium für Familien und Jugend



Sitzung des Bäuerinnenbeirates

Am 29. November 2016 fand eine Sitzung des Bäuerinnenbeirates in der BH Rohrbach statt.

Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner stellte die Bezirksverwaltungsbehörde vor. DSA Maria Fellmann-Ruckerbauer von der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach informierte über die Pflegeelternschaft.



Bezirksbäuerin Hedwig Lindorfer, Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates, berichtete über Aktuelles aus der Bäuerinnenarbeit.

Weiters gab es Berichte von Bezirksbauernkammerobmann LABg. ÖR Georg Ecker und Bezirksbauernkammersekretär Ing. Heribert Schlechl.

Im Anschluss an die Bäuerinnenbeiratssitzung wurde die Ausstellung zum **Malwettbewerb** der Volksschüler/innen zum Thema „**Ein Tag am Bauernhof – heute bin ich Bäuerin/Bauer**“ eröffnet und die kreativen Plakate bewundert. ■



Dem Bäuerinnenbeirat gehören jeweils ein weibliches Mitglied jener Ortsbauernausschüsse des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer, in denen Frauen vertreten sind, alle Landwirtschaftskammerrätinnen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer ihren Hauptwohnsitz haben, sowie die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates und ihre Stellvertreterin an.

(§ 26 Oö. Landwirtschaftskammergesetz)

Personelles

Zwei langjährige Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach gehen mit 30. April 2017 in den Ruhestand.

Oberamtsrat Hermann Kehrer arbeitet seit 40 Jahren in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Nach Abschluss der Matura und einer kurzen Tätigkeit in anderen Unternehmen sowie Absolvierung des Präsenzdienstes ist Herr Kehrer am 4. Jänner 1977 in den Landesdienst mit Dienstort BH Rohrbach eingetreten. Er war in der Aufgabengruppe Gemeinden eingesetzt und war leitender Referent der Amtsleitung. Seit 2012 ist er leitender Referent der Aufgabengruppe Soziales.



Franz Schlagnitweit arbeitet seit 1. Juni 1976 in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Begonnen hat er als Sachbearbeiter im Sanitätsdienst, wechselte dann 1981 in die KFZ-Zulassung der Verkehrsabteilung der BH Rohrbach. Nach Auslagerung der Ausgabe von KFZ-Kennzeichen an die Versicherungen im Jahr 1999 übernahm er zusätzlich als EDV-Koordinator die Betreuung sämtlicher Hard- und Software-Angelegenheiten in der BH Rohrbach.

Ein besonderes Anliegen war ihm das Qualitätsmanagement in der BH Rohrbach, und er war erster Ansprechpartner für das Ideen- und Beschwerdemanagement.

Wir danken den beiden Mitarbeitern für ihr Engagement und für das gute Miteinander und wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute! ■

Ausstellung

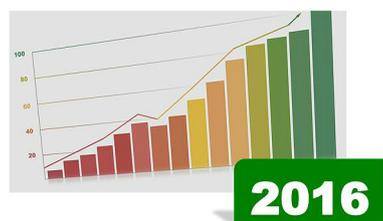
Am 25. April 2017 wird die Ausstellung von Bildern und Keramiken von **Mag.^a art. Elfriede Ruprecht-Porod** und **Mag. art. Wolf Ruprecht**, die seit 1976 als freischaffende Künstler in Altenfelden leben und arbeiten und dort die Kunstwerkstatt Ruprecht gründeten, eröffnet.



Die Ausstellung kann bis 30. Juni 2017 in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach besichtigt werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr



Kennzahlen, Daten & Fakten
der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach



Kennzahlen, Daten & Fakten 2016

Mit der **Broschüre "Kennzahlen, Daten & Fakten 2016"** informieren wir Sie über das vielfältige und umfangreiche Leistungsspektrum der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit den wichtigsten Kennzahlen.

Die Broschüre steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung, www.bh-rohrbach.gv.at.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist nicht nur die Verwaltungsbehörde des Bezirkes, sondern auch ein sicherer Arbeitgeber. Derzeit arbeiten in der BH Rohrbach 92 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 58 % davon sind teilzeitbeschäftigt. Der Frauenanteil beträgt 64 %. Weiters werden 2 Lehrlinge zu Bürokauffrau/-mann ausgebildet. ■

Reisedokumente (ausgestellte Reisepässe, Personalausweise, Notpässe)	2014		4328
	2015		5268
	2016		6476
Lenkberechtigungen (ausgestellte Führerscheine)	2014		4130
	2015		3339
	2016		3575

Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein/e Behördenvertreter/in, der/die dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein/e gewerbetechnische/r Sachverständige/r und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

April: 10.04., 24.04.2017
 Mai: 08.05.2017
 Juni: 06.06., 19.06.2017
 Juli: 04.07., 17.07.2017
 Aug.: 21.08.2017
 Sept.: 04.09., 18.09.2017

jeweils am Mittwoch oder Freitag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69401

Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern (ausgenommen Gebäudevorhaben)

Termine:

März: 29.03.2017
 April: 19.04.2017
 Mai: 10.05., 31.05.2017
 Sept.: 20.09.2017
 Okt.: 11.10.2017

jeweils am Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69413 oder -69415

Bezirksgrundverkehrskommission

Sitzungstermine:

Montag, 24. April 2017
 Montag, 29. Mai 2017
 Montag, 03. Juli 2017
 Montag, 11. September 2017
 Montag, 23. Oktober 2017
 Montag, 04. Dezember 2017

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Energieberatung des Oö. Energie-sparverbandes für Neubau und Sanierung

jeden 2. Dienstag im Monat

Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 228)

Terminvereinbarung unter:
0732/7720-14860

Sprechtage der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

Termin: Dienstag, 09. Mai 2017

Zeit: 09:00 – 12:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach

Anmeldung: bis spätestens 05.05.2017 bei der BH Rohrbach, Tel.Nr.: 07289/8851-69304

Sozialberatung

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**
 jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr
 jeden Mittwoch, 09:00 bis 11:00 Uhr
 Telefon: 0660/3409526

im **Bezirksaltenheim Haslach**
 jeden 1. und 3. Dienstag im Monat,
 14:00 bis 15:30 Uhr
 Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Kleinzell**
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat,
 14:00 bis 15:30 Uhr
 Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Lembach**
 jeden Mittwoch, 12:00 bis 14:00 Uhr
 Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Ulrichsberg**
 jeden 2. und 4. Montag im Monat,
 16:00 bis 17:30 Uhr
 Telefon: 0660/3409526

in der **BH Rohrbach**
 Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie
 Montag, Dienstag und Donnerstag
 von 13:00 bis 17:00 Uhr
 Telefon: 07289/8851-69318, -69344
 oder 0660/3409526, 0660/3409527

Termine für **Eltern-, Mutterberatung** finden Sie auf unserer Homepage.

Info-/Sprechtage zum Thema Pflegekinder/Pflegeeltern

Dienstag, 09. Mai 2017
 Dienstag, 08. August 2017
 Dienstag, 14. November 2017

jeweils um 09:00 Uhr in der BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 235)

Anmeldung (nur bei größeren Gruppen notwendig): 07289/8851-69430

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.
 Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.